

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Bewilligung** als Depotbank (**Teil I**)
- die **Änderungen** innerhalb der Depotbank (**Teil II**)

Ausgabe vom 21. Juli 2016

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312), das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden.

Geltungsbereich

Die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Kapitalanlagen, die „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) haben eine Depotbank zu bezeichnen. Um ihre Tätigkeit ausüben zu können, bedarf die **Depotbank** einer **Bewilligung** (Art. 13 Abs. 2 Bst. e KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der FINMA einzureichen (Teil I). Bei einer kol-

lektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen ist für sämtliche Aufgaben dieselbe Depotbank verantwortlich (Art. 104 Abs. 3 KKV).

Die Tätigkeit als Depotbank darf erst nach erfolgter Bewilligung ausgeübt werden. Wer als Depotbank tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 44 FINMAG).

Bei **Änderungen** der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen (**Teil II**). Das entsprechende Gesuch ist bei der FINMA einzureichen (**Teil II**).

I. Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Bewilligung als Depotbank hat grundsätzlich folgende **Angaben und/oder Dokumente** zu enthalten:

1. Firma, Sitz und Adresse der Depotbank (Art. 72 Abs. 1 KAG)
2. Beschreibung der Organisationsmassnahmen, zur Wahrnehmung der Aufgaben als Depotbank (Art. 72 und 73 KAG, Art. 104 sowie Art. 105a KKV), insbesondere betreffend:
 - Personal (Anzahl Mitarbeiter, Beschäftigungsgrad; mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung; Art. 102a KKV)
 - Die Grundsätze der Organisation der Depotbankkontrollfunktion, welche die Kontroll- und Eskalationsprozesse sowie die Berichterstattung an den Verwaltungsrat regeln (Art. 78 KKV-FINMA)
 - Infrastruktur (insbesondere Angaben zu den Räumlichkeiten allgemein, zur Sicherheit der Räumlichkeiten und Daten und zu der allfälligen gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten mit anderen Gesellschaften) und Informatik
 - Bei Delegation der Verwahrung: Detaillierte Beschreibung von Prüfung und Überwachung gemäss Art. 105a KKV
3. Nachweis des guten Rufes und der erforderlichen fachlichen Qualifikation der für die Depotbank mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 72 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG) durch Einreichung folgender Dokumente¹:
 - Detaillierter, original unterzeichneter Lebenslauf inklusive Angabe von mindestens zwei Referenzpersonen
 - Strafregisterauszug
 - Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren

¹ Die Erklärungen können von folgender Internetseite heruntergeladen werden:
<https://www.finma.ch/de/bewilligung/institute-und-produkte-nach-kollektivanlagengesetz/depotbanken-kollektiver-kapitalanlagen>, Rubrik "Bewilligung", „Institute und Produkte nach Kollektivanlagengesetz“.

- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzsektor tätigen Unternehmen
 - Erklärung über weitere Mandate
 - Ausbildungsabschlüsse und Diplome
 - Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber
4. Nachweis der Unabhängigkeit von der Fondsleitung (Art. 28 Abs. 5 KAG, Art. 45 KKV und Art. 77 KKV-FINMA) bzw. von der SICAV (selbst- oder fremdverwaltet, Art. 51 Abs. 3 KAG, Art. 77 KKV-FINMA; für die selbstverwaltete SICAV gilt zudem auch Art. 45 KKV, analog anwendbar gemäss Art. 64 Abs. 4 KKV) bzw. von der SICAF
- Die Depotbank stellt eine räumliche, personelle und funktionale Unabhängigkeit gegenüber der Fondsleitung oder der SICAV sicher
5. Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft (entspricht der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft)
- Schriftliche Annahmeerklärung des aufsichtsrechtlichen Prüfungsmandats
6. Prüfgesellschaft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Bewilligungsprüfer)
- Schriftliche Annahmeerklärung des Mandats als Prüfgesellschaft im Bewilligungsverfahren (Bewilligungsprüfer)
 - Ausgefüllter Fragebogen über Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften
 - Umfassende Stellungnahme des Bewilligungsprüfers nach separater „Wegleitung zu Bestätigungen der Prüfgesellschaften im Bewilligungsverfahren“

II. Änderungsgesuch

Bei Änderungen der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der FINMA einzuholen (Art. 16 KAG). Nach Art. 15 Abs. 2 KKV **meldet** die Depotbank der FINMA **unverzüglich** den Wechsel der für die Depotbank mit der Geschäftsführung betrauten Personen, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann (Art. 15 Abs. 5 KKV).

Die Änderungen sind detailliert zu beschreiben und zu begründen, unter Beilage sämtlicher für die FINMA relevanten Angaben und/oder Dokumente. Zusätzlich kann die FINMA eine Bestätigung durch eine spezialgesetzliche Prüfgesellschaft verlangen, ob nach Vollzug der geplanten Änderungen die gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.